



Amtliche Vermessung
Schweiz

Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung 2020–2023

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Kanton KKKKK

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
1.1	Vertragsparteien.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Bestandteile der Programmvereinbarung	5
1.4	Vereinbarungsdauer.....	5
1.5	Sonderevereinbarungen	5
2	Zielsetzungen.....	6
2.1	Strategische Zielsetzung des Bundes.....	6
2.2	Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons	6
2.3	Umfang der Programmvereinbarung	7
3	Vereinbarte Leistungen und Kennzahlen	8
3.1	Leistungen des Kantons	8
3.2	Beiträge des Bundes.....	9
4	Zahlungsmodalitäten	11
4.1	Verpflichtungskredit.....	11
4.2	Zahlungskredit.....	11
4.3	Auszahlungsmodalitäten	12
4.4	Auszahlungsvorbehalt des Bundes.....	12
5	Erfüllungskontrollen, Aufsicht.....	13
5.1	Gegenstand.....	13
5.2	Controlling	13
5.3	Kontrollen und Einsichtsrechte	13
5.4	Finanzaufsicht	13
6	Erfüllung der Programmvereinbarung	14
6.1	Kriterien der Erfüllung	14
6.2	Nachbesserung	14
6.3	Rückzahlung, Verrechnung	14
6.4	Ersatzvornahme	14
7	Anpassungsmodalitäten	15
7.1	Änderung der Rahmenbedingungen	15
7.2	Antrag auf Änderung der Vereinbarung	15
7.3	Ersatzweise Erfüllung.....	15
7.4	Form der Änderungen	15
7.5	Salvatorische Klausel.....	15
8	Kooperation und Streitschlichtung	16
8.1	Grundsatz der Kooperation	16
8.2	Rechtsschutz.....	16
9	Genehmigungsvermerke.....	16

1 Grundlagen

1.1 Vertragsparteien

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag wird abgeschlossen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Bundesamt für Landestopografie, handelnd durch die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion, in der Vereinbarung als «Bund» bezeichnet,

und

dem Kanton KKKKK, handelnd durch YYYYY (Bezeichnung der Beschluss fassenden Behörde), in der Vereinbarung als «Kanton» bezeichnet.

Die Vertragspartner bezeichnen für den direkten Verkehr zwischen dem Bund und dem Kanton betreffend diese Programmvereinbarung folgende Kontaktstellen:

Kontaktstelle Bund

Bundesamt für Landestopografie, Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern
Telefon: 058 464 73 03
Kontaktperson: Name/Vorname
Telefon (direkt): Telefonnummer
E-Mail: Mail-Adresse

Kontaktstelle Kanton

Bezeichnung der Amtsstelle
Postadresse
Telefon: Telefonnummer
Kontaktperson: Name/Vorname
Telefon (direkt): Telefonnummer
E-Mail: Mail-Adresse

1.2 Rechtliche Grundlagen

Kompetenzbegründende Rechtsnormen:

Die Programmvereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 31 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62);
- Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27);
- Artikel 20a sowie Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, 616.1).

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung zu berücksichtigende Rechtsnormen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind insbesondere die folgenden Rechtserlasse des Bundes zu berücksichtigen:

- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62)
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV, SR 510.621)
- Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeolV-swisstopo, SR 510.621.1)
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2)
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21)
- Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27)
- Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV, SR 211.432.261)
- Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.622.1)
- Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV, SR 211.432.1)
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV, SR 211.432.11)

Weisungen und Kreisschreiben sowie Richtlinien, Empfehlungen und Normen:

- Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind die auf der Internetplattform der amtlichen Vermessung www.cadaastre.ch publizierten und als aktuell bezeichneten Weisungen und Kreisschreiben der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion sowie die Richtlinien, Empfehlungen und Normen zu beachten, insbesondere die Weisungen «AV Bundesabgeltungen» sowie «AV Administrative Abläufe für Operate», beide vom 19.08.2013.

1.3 Bestandteile der Programmvereinbarung

Bestandteile der Programmvereinbarung sind:

- der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag;
- Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2020–2023 vom 14. August 2019;
- Massnahmenplan zur Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2020–2023 vom 27. August 2019;
- Umsetzungsplan der amtlichen Vermessung des Kantons XXXXX vom XX.XX.2019. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 2.2 genannten Abweichungen;
- die ergänzenden jährlichen Leistungsvereinbarungen.

Die Vertragspartner schliessen für jedes Kalenderjahr während der Vereinbarungsdauer eine ergänzende jährliche Leistungsvereinbarung ab, welche die in der Programmvereinbarung festgelegten Ziele und Leistungen konkretisiert. Die allgemeinen Regelungen der Programmvereinbarung, insbesondere die Bestimmungen über die rechtlichen Grundlagen (Ziffer 1.2), über die grundsätzlichen Zielsetzungen (Kapitel 2), die vereinbarten Leistungen (Kapitel 3), über die Zahlungsmodalitäten (Ziffer 4), über Controlling, Reporting und Aufsicht (Kapitel 5), über die Leistungserfüllung (Kapitel 6), über die Anpassungsmodalitäten (Kapitel 7) sowie über die Kooperation und Streitschlichtung (Kapitel 8) finden auf die jährlichen Leistungsvereinbarungen Anwendung.

1.4 Vereinbarungsdauer

Die Programmvereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2020. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2023, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

Die jährlichen Leistungsvereinbarungen gelten ab dem 1. Januar des Jahres, für das sie abgeschlossen werden. Sie gelten bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

1.5 Sondervereinbarungen

Aktuell läuft eine Revision der gesetzlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung. Geplant ist, dass nach deren Abschluss, innovativen Projekten Bundesabteilungen zugesprochen werden können. Die Leistungen des Kantons und die Bundesbeiträge werden in jenem Fall, gestützt auf die in Ziffer 1.3 bezeichneten Bestandteile der Programmvereinbarung, in speziellen Sondervereinbarungen zwischen Bund und Kanton festgelegt.

2 Zielsetzungen

2.1 Strategische Zielsetzung des Bundes

Diese Programmvereinbarung und alle Umsetzungsarbeiten der Kantone richten sich an den strategischen Zielsetzungen des Bundes aus, die in der Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2020–2023 vom 14. August 2019 festgelegt wurden. Dies gilt insbesondere für die Massnahmen, die im Massnahmenplan zur Strategie der amtlichen Vermessung (AV) aufgelistet sind.

2.2 Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons

Die vom Kanton in seinem Umsetzungsplan festgelegten Ziele und Massnahmen gelten vorbehältlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen als Ziele der Programmvereinbarung. Abweichungen, welche die Flächenleistung betreffen, sind in Ziffer 3.1 aufgeführt; jene welche die finanziellen Mittel betreffen in Ziffer 4.1.

Die Vertragsparteien vereinbaren die folgenden Abweichungen vom Umsetzungsplan des Kantons:

Abweichungen beim Massnahmenpaket «A Flächendeckend Qualitätsstandard AV93 erreichen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «B Provisorisch numerisierte Vermessungswerke ablösen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «C Datenqualität steigern» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «D Datenmodell DM.flex einführen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «E Aktualität erhöhen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «F Meldewesen optimieren» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «G Umgang mit Dienstbarkeiten in der amtlichen Vermessung ermöglichen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «H Gesamtschweizerisches Grundstückinformationssystem einführen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «I Aufteilungspläne beim Stockwerkeigentum harmonisieren und aktualisieren» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «J Amtliches Verzeichnis der Gebäude erstellen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «K Datenmodell DM.flex weiterentwickeln» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «L Aufgaben und Prozesse optimieren» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «M Historisierung sicherstellen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «N Die amtliche Vermessung in Richtung 3D-Kataster erweitern» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «O Digitaler Wandel unterstützen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

Abweichungen beim Massnahmenpaket «P Nachwuchsförderung betreiben» der kantonalen Umsetzungsplanung:

[Abweichungen schriftlich festhalten, wenn keine Abweichungen, dann „Keine.“ Einfügen]

2.3 Umfang der Programmvereinbarung

Es werden sämtliche Arbeiten der amtlichen Vermessung durch die Programmvereinbarung erfasst, auch die Arbeiten der laufenden Nachführung, Datenhaltung und Datenverwaltung der amtlichen Vermessung, der periodischen Nachführung und der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse (BANI). Die Zielerreichung wird in den kantonalen Jahresberichten und in den Berichterstattungen des Kantons über die Durchführung und Verifikation der amtlichen Vermessung (Artikel 109 TVAV) nachgewiesen.

3 Vereinbarte Leistungen und Kennzahlen

3.1 Leistungen des Kantons

Der Kanton gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 1.2) erstellt werden. Er trägt die Gewährleistungsverantwortung auch dann, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt.

Grundsätzlich sollte ein Operat¹ nicht länger als vier Jahre dauern.

Massnahme A1: Flächendeckend Qualitätsstandard AV93 erreichen

Qualitätsstandard	in Arbeit per Ende 2019 [ha]	vorgesehene Flächen 2020–2023 [ha]	verbleibende Flächen ab 2024 [ha]	Total [ha]
ps				
GR				
HG				
TN				
VN				
Total				

Massnahme B3: Provisorisch numerisierte Vermessungswerke ablösen

Qualitätsstandard	in Arbeit per Ende 2019 [ha]	vorgesehene Fläche 2020–2023 [ha]	verbleibende Flächen ab 2024 [ha]	Total [ha]
PN _{ps}				
PN _{GR}				
PN _{HG}				
PN _{TN}				
Total PN				

Periodische Nachführung (PNF)

a. Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte»

Periodische Nachführung der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte»	Total [ha]	Verpflichtung (Operate gestartet) mit Programmvereinbarung		
		2013–2019 [ha]	2020–2023 [ha]	ab 2024 [ha]
Kantonsfläche				
minus Abzugsfläche der 1. PNF				
Nettofläche der 1. PNF				
Fläche Bauzonen				
Fläche oberhalb Waldgrenze				
Übrige Fläche für die PNF				
minus Abzugsfläche der 2. PNF				
Nettofläche der 2. PNF				
Fläche Bauzonen				
Fläche oberhalb Waldgrenze				
Übrige Fläche für die PNF				

¹ Als Operat wird in der amtlichen Vermessung ein grösserer, einheitlich zu bearbeitender Teil eines Vermessungswerkes bezeichnet.

b. Informationsebene «Lagefixpunkte» (Begehung der Lagefixpunkte der Kategorie 2)

PNF-LFP2	Anspruch BB für 12 Jahre ² [CHF]	Verpflichtung (des Bundesbeitrages) mit Programmvereinbarung		
		2013–2019 [CHF]	2020–2023 [CHF]	ab 2024 [CHF]
Pauschale Abgeltung gemäss Weisung AV Bundesabteilungen				

Jährliche Leistungsvereinbarungen:

Die Leistungen des Kantons werden im Einzelnen in den jährlichen Leistungsvereinbarungen festgelegt. Diese haben folgenden minimalen Inhalt:

- für das Jahr der Leistungsvereinbarung massgebende Kennzahlen (Anteil der Kennzahlen der Programmvereinbarungsperiode 2020–2023);
- allgemeine Leistungen des Kantons;
- kantonsspezifische Leistungen;
- den Betrag des Zahlungskredites (vgl. Ziffer 4.2) des Bundes des betreffenden Jahres zur Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 2 und der Kennzahlen gemäss Ziffer 3;
- die rechtsgültigen Unterschriften der Vertragspartner.

3.2 Beiträge des Bundes

Beiträge für die Erfüllung der Leistungen aus der Programmvereinbarung:

Der Bund leistet an die Vermessungsoperate Programm- bzw. Projektpauschalen nach Massgabe der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV). Massgeblich für die Bemessung der Projektpauschale sind:

- die anrechenbaren Kosten nach Artikel 47 und 48 VAV;
- die Prozentwerte gemäss Anhang zur FVAV an die als Programm- bzw. als Projektpauschale festgelegten bundesbeitragsberechtigten Kosten bzw. an die bundesbeitragsberechtigten Kosten von Einzelprojekten;
- Weisung AV Bundesabteilungen vom 19.08.2013.

Weitergehende Pauschalierungen sind möglich. Sie werden im Einvernehmen mit den Kantonen festgelegt und mittels Anpassung der Weisung «AV Bundesabteilungen» in Kraft gesetzt.

Für gewisse Tätigkeiten der amtlichen Vermessung sind zurzeit keine Pauschalen festgelegt. Diese Operate werden bis auf Weiteres als **Einzelprojekte** abgegolten.

Zusicherung der Bundesbeiträge

Die Zusicherung der Bundesabgeltung erfolgt für jedes Operat mittels Verfügung.

Bei Operaten mit pauschalieren bundesbeitragsberechtigten Kosten wird der Bundesbeitrag erst aufgrund der Weisung «AV Bundesabteilungen» mit der Verfügung der Operatseröffnung zugesichert.

Bei Operaten von Einzelprojekten wird mit dem Kanton zu Beginn – mit der Operatseröffnung, nach der Vergabe des Operates – eine Bundesabgeltung und eine Zahlungsplanung vereinbart oder, falls diese Arbeiten durch Amtsstellen ausgeführt werden, wird die Abgeltung aufgrund einer Kostenschätzung festgelegt. Die definitive Bundesabgeltung wird bei der Anerkennung des Operates aufgrund der Abrechnung festgelegt.

² gemäss Tabelle in Weisung AV-Bundesabteilungen vom 19.08.2013: 60% der anrechenbaren Kosten (BB = Bundesbeitrag)

Arbeiten, die als besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse (BANI) gelten

Arbeiten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse (Anhang, Ziffer 6 Bst. a FVAV) sind in der Weisung «AV Bundesabgeltungen» festgehalten. Bei Bedarf wird diese Weisung entsprechend angepasst.

4 Zahlungsmodalitäten

4.1 Verpflichtungskredit

Die FVAV sieht in Artikel 2 vor, dass in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kantonen ein verbindlicher Verpflichtungskredit des Bundes für vier Jahre festgelegt wird. Dieser Verpflichtungskredit umfasst

- die Summe der festgelegten Bundesabgeltungen sämtlicher in der Periode gemäss Ziffer 1.4 gestarteten Operate sowie
- die Summe aller Differenzen der festgelegten Bundesabgeltungen, welche zwischen Operatseröffnung und -anerkennung anfallen. Massgebend ist der Anerkennungszeitpunkt, der in die Periode gemäss Ziffer 1.4 fällt.

Der dem Kanton zustehende Verpflichtungskredit für die Periode 2020–2023 beträgt:

Arbeiten	Bundesbeitrag [CHF]	Bemerkungen
Vermarktung Beitragszone III		
Ersterhebungen		
Erneuerungen		
PNF «BB/EO» 1. Durchlauf		
PNF «BB/EO» 2. Durchlauf		
PNF LFP2		
Datenabgleich AV–GWR (Phase 1)		
GWR-Erweiterung (Phase 2)		
Weitere Besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse (BANI)		einzelne Positionen aufführen
Mehr- oder Minderkosten bei Abrechnungen aus früheren Programmvereinbarungen		
Güterzusammenlegungen		
Total		

Die effektive, konkrete Zusicherung der Bundesabgeltung erfolgt erst mit den Eröffnungsverfügungen bei den Operatseröffnungen.

Um den Verpflichtungskredit des Bundes schweizweit optimal zu bewirtschaften, kann der Bund, unter der Bedingung, dass der Kanton damit einverstanden ist, diesen Verpflichtungskredit im Laufe der Periode 2020–2023 anpassen.

Bis zum 30.09.2023 nicht für Operate verpflichtete Kredite verfallen.

4.2 Zahlungskredit

Für die Erreichung der in der Programmvereinbarung bzw. in den jährlichen Leistungsvereinbarungen festgelegten Ziele und Leistungen gewährt der Bund dem Kanton in der Vereinbarungsperiode 2020–2023 Abgeltungen nach Massgabe des durch das Parlament zugesicherten Verpflichtungs- und Zahlungskredites.

Ausgehend vom durch das Parlament genehmigten Zahlungskredit und basierend auf der Weisung «AV Bundesabgeltungen» wird der Zahlungskredit für das laufende Jahr anfangs Jahr gemeinsam festgelegt und in der jährlichen Leistungsvereinbarung des betreffenden Jahres festgehalten.

4.3 Auszahlungsmodalitäten

Der jährliche Zahlungskredit ist als Kostendach zu verstehen.

Die Zahlung der Abgeltung erfolgt gemäss Weisung «AV Bundesabgeltungen». Die vereinbarte Bundesabgeltung wird zwischen Operatsbeginn und dem Ende des vorgesehenen Anerkennungsjahres aufgeteilt und in der Zahlungsplanung festgehalten. Allfällig vereinbarte Zusatzabgeltungen oder Rückzahlungen infolge Differenz zwischen Vertrag und Abrechnung oder infolge Operatsänderung werden spätestens im Jahr nach der Anerkennung ausgeglichen.

Entsprechend der Ermittlung der Zielerreichung (Ziffer 6.1) ergibt sich die Höhe des Betrages der Bundesabgeltung durch die Summe aller Anteile der abgeschlossenen und laufenden Operate, welche innerhalb der Periode der Programmvereinbarung 2020–2023 anfallen. Diese einzelnen Anteile sind in der Zahlungsplanung festgehalten, welche der Bund erstellt.

Die jährliche Abgeltung des Bundes entspricht maximal der Summe der Bundesbeiträge, die durch die nachgewiesene Jahresleistung ausgelöst wird. Übersteigt die Summe aller Operatsanteile den vereinbarten jährlichen Zahlungskredit, wird höchstens der vereinbarte Zahlungskredit ausbezahlt.

Die Abgeltungen des Bundes werden dem Kanton auf Gesuch Ende Jahr und basierend auf der jährlichen Leistungsvereinbarung und Zahlungsplanung ausgerichtet. Operats-Schlusszahlungen erfolgen in der Regel erst nach der Operats-Anerkennung. Ende Jahr stellt der Kanton dem Bund sein Zahlungsgesuch zu.

Die Zahlungen des Bundes sind zweckgebunden und dürfen vom Kanton ausschliesslich zur Deckung von Kosten der amtlichen Vermessung verwendet werden.

Vom Bund zu viel bezahlte Abgeltungen werden gemäss Artikel 28 des Subventionsgesetzes zurückgefordert.

4.4 Auszahlungsvorbehalt des Bundes

Die Zahlungen des Bundes stehen unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Zahlungskredite vom zuständigen Organ des Bundes bewilligt werden und dass die notwendigen Mittel in den Voranschlag eingestellt werden.

5 Erfüllungskontrollen, Aufsicht

5.1 Gegenstand

Die Erfüllungskontrollen umfassen

- das Controlling;
- die Kontroll- und Einsichtsrechte der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion;
- die Finanzaufsicht.

5.2 Controlling

Der Kanton muss fortlaufend alle Controlling-Daten der im laufenden Jahr neu in Arbeit aufgenommenen Operate im Informationssystem des Bundes (Administration de la Mensuration Officielle, AMO) einspeisen.

Der Bund legt mit Weisung fest, welche Controlling-Dokumente bzw. Controlling-Daten als Mindestanforderungen gelten und welche Dokumente zur Anerkennung eingereicht werden müssen.

5.3 Kontrollen und Einsichtsrechte

Der Bund verzichtet auf die Durchführung der Vorprüfung nach Artikel 27 VAV. Er kann jederzeit Stichprobenkontrollen bezüglich der Qualität der Daten, der Vollständigkeit, des Qualitätssicherungssystems, der Vermessungsaufsicht etc. durchführen sowie einen Zwischenbericht des Kantons verlangen.

Der Kanton gewährt dem Bund und den von ihr beauftragten Dritten Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen. Er ist für die Gewährleistung dieses Einsichtsrechts besorgt, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt, und gewährt für die Kontrollen des Bundes nötigenfalls Vollzugshilfe.

5.4 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle Zugang zu den für diese Programmvereinbarung relevanten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Kantonalen Finanzkontrolle vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die Eidgenössische Finanzkontrolle die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die Kantonale Finanzkontrolle ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

6 Erfüllung der Programmvereinbarung

6.1 Kriterien der Erfüllung

Als Nachweis der Jahresleistung gelten folgende Dokumente:

- standardisierter zusammenfassender Jahresbericht in Form einer Online-Umfrage, welcher spätestens bis am 31. Januar des Folgejahres dem Bund einzureichen ist. Absehbare Abweichungen von den Programmzielen gemäss Ziffer 2.2 müssen darin ausgewiesen werden.
- abgeschlossene Vermessungswerke (inkl. Unternehmerbericht und Bericht des Kantons über die Durchführung und Verifikation), welche spätestens bis am 15. November dem Bund zur Anerkennung eingereicht werden;

Der Kanton stellt dem Bund alle Operate grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach deren Abschluss zur Anerkennung zu.

6.2 Nachbesserung

Erbringt der Kanton die Leistung nicht vereinbarungskonform, setzt der Bund eine angemessene Frist, höchstens aber eine Frist von einem Jahr zur Behebung des Mangels an. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über die vereinbarten Zahlungen hinausgehende Beiträge.

Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

6.3 Rückzahlung, Verrechnung

Behebt der Kanton den Mangel trotz der Mahnung nicht innert Frist oder wird das verzögerte Operat nicht innert Frist zur Anerkennung eingereicht, so fordert die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion namens des Bundes die bereits bezahlten Anteile der Bundesabgeltung anteilmässig für die mangelhafte Leistung zurück.

Die Rückzahlung kann mit Beitragsansprüchen der Folgejahre innerhalb der Programmvereinbarungsperiode oder mit Beitragsansprüchen der nächsten Programmperiode verrechnet werden.

6.4 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme richtet sich nach Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 38 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes.

Die Ersatzvornahme wird in Fällen angeordnet, wo durch eine weitere Verzögerung oder durch eine erheblich mangelhafte Arbeitsqualität die Erstellung der amtlichen Vermessung gefährdet ist.

Wenn die Aufforderung der Fachstelle Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Nachbesserung erfolglos geblieben ist, so setzt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport mittels eingeschriebenem Brief an die Kantonsregierung eine weitere Frist zur Nachbesserung unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Ein Doppel des Schreibens geht direkt an die Kontaktstelle des Kantons (Ziffer 1.1).

Wenn die Nachfrist unbenutzt abläuft, so verfügt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gegenüber der Kantonsregierung die Ersatzvornahme. Die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion erteilt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Auftrag zur Ersatzvornahme.

7 Anpassungsmodalitäten

7.1 Änderung der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen rechtzeitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 Prozent der Gesamtausgaben der amtlichen Vermessung des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrundeliegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

7.2 Antrag auf Änderung der Vereinbarung

Um Vereinbarungsänderungen gemäss Ziffer 7.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

7.3 Ersatzweise Erfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind der Bund und die zuständige Fachstelle des Kantons befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten abgelegt.

7.4 Form der Änderungen

Alle Änderungen der zur Programmvereinbarung gehörenden Dokumente (Ziffer 1.3) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die zuständigen Organe des Bundes und des Kantons.

7.5 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

8 Kooperation und Streitschlichtung

8.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

Der Kanton passt kantonale Rechtserlasse, Weisungen oder Verträge, die im Widerspruch zur Programmvereinbarung stehen, innert nützlicher Frist an.

8.2 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften über die Bundesrechtspflege.

9 Genehmigungsvermerke

Wabern, Datum

Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion

Marc Nicodet, pat. Ing.-Geom. Vorname, Name, pat. Ing.-Geom.
Leiter der zuständige Ingenieur-
 Geometer

Ort, Datum

Namens des Kantons
Namens der Behörde

Unterschrift/en

Verteiler:

- Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion (1)
- Bezeichnung der kant. Stelle (X)